

Anfrage

Guten Tag,

bitte senden Sie mir Folgendes zu:

(1) Beschlüsse/Handlungsanweisungen/Mitteilungen/Verordnungen zur Abwandlung des Landeswappens durch die Landeskasse des Finanzministeriums

(2) Unterlagen dazu, woher und von wann das abgewandelte Wappen stammt, welches am Vorder- und Hinter-Eingang des Gebäudes Wilhelminenstraße 32-34, 24103 Kiel hängt.

(3) Genehmigungen, insbesondere nach § 1 Hoheitszeichenverordnung, dass die Landeskasse bei der Verwendung des Landeswappens von der Anlage § 3 Hoheitszeichengesetz bei der Darstellung abweichen darf.

Zuständig für die Genehmigung dürfte sein das Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, Referat IV 16 (Hoheitszeichenrecht).

Das Wappen ist gesetzlich festgelegt in der Landtags-Drucksache 17/1664, Seite 7 von 11 aus dem Anhang zu § 3 Hoheitszeichengesetz vom 18. Januar 1957 in der Fassung vom 29. November 2011, Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein GVObI. Schl.-H. 2011, Nr. 18, vom 22. Dezember 2011, Seite 321; Gesetz 1494/2011.

Das unter (2) erwähnte Wappen weist folgende deutliche Abweichungen auf:

- (1) die gesamten Krallen der blauen Löwen sind rot statt nur der Fußnägel
- (2) der rote Bereich zwischen den mittleren oberen Zacken des Nesselblatts ist zu lang
- (3) der Rand des oberen linken Nagels im Nesselblatt ist nicht senkrecht
- (4) der obere rechte Nagel ragt zu weit an den Rand
- (5) der rote Bereich zwischen Zacken am rechten Rand des Nesselblatts ist zu kurz
- (6) die senkrechte schwarze Linie ist zu viel
- (7) das Nesselblatt ist zu nah an der Wappen-Mitte
- (8) das Nesselblatt ist zu nah am rechten unteren Rand

In einer weiteren E-Mail erhalten Sie die Gegenüberstellung vom gesetzlich festgelegten Wappen mit dem verwendeten, bei dem die oben genannten Abweichungen eingezeichnet sind.

Weitere Informationen zum Wappen und seiner Verwendung und der von der Landesregierung angestrebten einheitlichen Verwendung finden Sie unter <https://fragdenstaat.de/a/285432>

Dies ist ein Antrag gemäß § 4 Abs. 1 Informationszugangsgesetz Schleswig-Holstein (IZG-SH) auf Zugang nach Informationen nach § 3 IZG-SH sowie § 1 des Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG), soweit Verbraucherinformationen im Sinne des § 2 Abs. 1 VIG betroffen sind.

Sollten aus Ihrer Sicht Kosten für die Gewährung des Zuganges zu den erbetenen Informationen anfallen, bitte ich Sie mir dies vorab mitzuteilen und dabei die Höhe der Kosten anzugeben. Bitte teilen Sie mir auch dann mit, auf welche Regelung Sie die Kostenerhebung stützen und warum diese anfallen.

Ich bitte Sie, mir die Informationen sobald wie möglich, spätestens jedoch mit Ablauf eines Monats zugänglich zu machen (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 1 IZG-SH/§ 5 Abs. 2 VIG).

Sollten Sie für diesen Antrag nicht zuständig sein, bitte ich Sie, ihn an die zuständige Behörde weiterzuleiten und mich darüber zu unterrichten. Ich widerspreche ausdrücklich der Weitergabe meiner Daten an Dritte.

Ich bitte Sie um eine Antwort in elektronischer Form (E-Mail). Ich möchte Sie um eine Empfangsbestätigung bitten und danke Ihnen für Ihre Mühe!

Mit freundlichen Grüßen

Antwort

Anrede,

über die Plattform FragDenStaat haben Sie am 11.8.2023 beim Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport einen Antrag nach dem Informationszugangsgesetz SH gestellt. Mit dem Antrag begehren Sie Zugang zu näher bestimmten Informationen, die die Verwendung des Landeswappens die Landeskasse des Finanzministeriums betreffen. Dieser Antrag wird auf der Plattform FragDenStaat unter dem Vorgangszeichen # 285928 geführt.

Auf Ihren Antrag teile ich Ihnen mit, dass das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein nicht über die Informationen verfügt, zu denen Sie Zugang begehren.

Bei der „Landeskasse“ handelt es sich um ein dem Finanzministerium zugeordnetes Amt und damit um einen Teil einer obersten Landesbehörde.

Im Übrigen erlaube ich mir, ergänzend auf folgende rechtliche Bewertung hinzuweisen:

Die Landeskasse führt das Landeswappen gemäß §§ 1, 4 des Gesetzes über die Hoheitszeichen des Landes Schleswig-Holstein (Hoheitszeichengesetz - HoheitsG) vom 18.1.1957 i.d.F.d.B. v. 31.12.1971 (GVOBl. Schl.-H. S. 182) i.V.m. § 1 Abs. 1 Satz 1 u. Abs. 3 der Landesverordnung zur Durchführung des Hoheitszeichengesetzes (Hoheitszeichenverordnung - HoheitsVO) vom 26.1.2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 272), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11.1.2022 (GVOBl. Schl.-H. S. 34) in ihrem Amtsschild, und zwar nach dem Muster der Gestaltungsvorgabe aus § 3 HoheitsG und der dazugehörigen Anlage. Abweichungen von der als Muster hinterlegten Anlage zu §§ 1, 3 HoheitsG auf Amtsschildern, die in der technischen Ausführung begründet sind und vom Ideal des Musters im Hoheitsgesetz abweichen, sind hoheitszeichenrechtlich unbeachtlich, wenn sie dem Wortlaut des § 1 HoheitsG nicht widersprechen und die Abweichungen vom Muster gering sind. Dies ist hier der Fall.

Es handelt sich auch nicht um das abgewandelte Wappen des Landes Schleswig-Holstein, das dem durch §§ 1, 3 Satz 1 HoheitsG geschützten, amtlichen Landeswappen sehr ähnlich ist. Es hat eine andere Schildform als das Landeswappen (sog. runde „Spanischer Schild“-Form), die Schweife der beiden schreitenden „Schleswiger“ Löwen sind nicht gespalten (sondern als Quasten gestaltet), ihre Mähnenkränze sind weniger hervorgehoben, ihre Pfoten sind mit nur drei (statt im Landeswappen mit vier) roten Krallen bewehrt sind und das Nesselblatt hat eine asymmetrische Form.

Mit freundlichen Grüßen